

Anforderungskatalog Fleischwirtschaft

Teilnahmebedingungen für Schlacht-/Zerlegebetriebe, Fleischgroßhändler, Broker, Vermarkter und Verarbeitungsunternehmen

Gliederung

1	Einleitung.....	2
2	Teilnahmebedingungen	2
2.1	Teilnehmer, Teilnahme	2
2.2	Anmeldung und Registrierung	2
2.3	Schlachtbetriebe	3
2.3.1	Überprüfung der Anspruchsberechtigung.....	3
2.3.2	Befunddatenerfassung	4
3	Anforderungen an Schlacht-/Zerlegebetriebe, Fleischgroßhändler, Broker, Vermarkter und Verarbeitungsunternehmen	4
3.1	Kontroll- und Nachweispflicht.....	4
3.2	Nämlichkeit bei Geflügel, Schwein und Rind	4
3.2.1	[K.O.] Meldung der geschlachteten Tiere.....	5
3.2.2	[K.O.] Kennzeichnung nämlicher Ware	5
3.2.3	[K.O.] Warentrennung	7
3.2.4	[K.O.] System zur Rückverfolgung.....	7
3.2.5	[K.O.] Überprüfung der Zulassung	7

1 Einleitung

In der Initiative Tierwohl (ITW) haben sich Unternehmen und Verbände aus Landwirtschaft, Fleischwirtschaft und Lebensmitteleinzelhandel gemeinsam die Förderung einer tiergerechteren und nachhaltigeren Fleischerzeugung zum Ziel gesetzt. Auch in Zukunft wollen sie Geflügel-, Schweine- und Rindfleisch in hervorragender Qualität und großer Vielfalt anbieten, gleichzeitig aber das Tierwohl noch stärker zur Grundlage ihres Handelns machen. Zu diesem Zweck wurde mit Wirtschaft, Wissenschaft und Interessengruppen ein umfassendes Programm zur Förderung des Tierwohls auf landwirtschaftlichen Betrieben entwickelt.

Dieser Anforderungskatalog stellt die Teilnahmebedingungen der Initiative Tierwohl für Schlacht-/Zerlegebetriebe, Fleischgroßhändler, Broker, Vermarkter und Verarbeitungsunternehmen dar, die sich vorwiegend an die Qualitätssicherer, Tierschutzbeauftragten, Lebendvieheinkäufer und Produktionsmitarbeiter richten.

Die Initiative Tierwohl wird für die Produktionsarten Schweinemast (2001), Putenmast (3004), Hähnchenmast (3001) und Rindermast (1001, 1002, 1016, 1008) in drei Programmen mit steigendem Tierwohlniveau angeboten:

- *Stall plus Platz*
- *Frischlufstall*
- *Auslauf/Weide*

Mit „ITW-Ware“ ist bei den betroffenen Produktionsarten im Folgenden immer Ware aus allen ITW-Programmen gemeint (*Stall plus Platz*, *Frischlufstall* und *Auslauf/Weide*).

Sobald die Programme *Frischlufstall* und *Auslauf/Weide* für die Produktionsarten Pekingentenmast (3016), Sauenhaltung (2004) und Ferkelaufzucht (2008) angeboten werden, gilt dies analog für die ITW-Ware dieser Produktionsarten.

Die ITW-Programme *Stall plus Platz*, *Frischlufstall* und *Auslauf/Weide* entsprechen den Stufen 2 bis 4 des *Systems zur einheitlichen Kennzeichnung der Haltungsform*.

2 Teilnahmebedingungen

2.1 Teilnehmer, Teilnahme

Der Zugang zur Initiative Tierwohl steht allen Unternehmen offen. Es können Unternehmen teilnehmen, die an einer zertifizierten Qualitätssicherung (z.B. QS) teilnehmen und in dem System lieferberechtigt sind. Von der QS Qualität und Sicherheit GmbH anerkannte Qualitätssicherungssysteme anderer Standardgeber können von den Gremien der Trägergesellschaft als vergleichbarer Standard für die jeweilige Tierart bestätigt werden.

2.2 Anmeldung und Registrierung

Unternehmen, die sich für die Teilnahme an der Initiative Tierwohl entscheiden, können die Anmeldung mithilfe des Anmeldeformulars vornehmen oder sich direkt per E-Mail an die Geschäftsstelle wenden. Im Anschluss wird eine Teilnahmevereinbarung mit der Trägergesellschaft abgeschlossen. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten werden von den Unternehmen selbst getragen. Die Lieferberechtigung im ITW-System **für Betriebe der Fleischwirtschaft** gilt für alle ITW-Programme: *Stall plus Platz*, *Frischlufstall* und *Auslauf/Weide*.

2.3 Schlachtbetriebe

2.3.1 Überprüfung der Anspruchsberechtigung

Zu der Initiative Tierwohl zugelassene Schlachtbetriebe müssen bei jeder Anlieferung von Schlachttieren prüfen, ob der jeweilige Tierhalter in der Initiative Tierwohl lieferberechtigt ist.

Zu beachten ist, dass für angelieferte...

- Schlachtschweine die Produktionsart 2001,
- Sauen die Produktionsart 2004,
- Ferkel die Produktionsart 2004 oder 2008,
- Hähnchen die Produktionsart 3001,
- Puten die Produktionsart 3004,
- Pekingenten die Produktionsart 3016,
- Rinder die Produktionsart 1001,
- Kälber die Produktionsart 1002,
- Schlachtkühe die Produktionsart 1001, 1008 oder 1016

auszuwählen ist. Nur für Schlachttiere, die unter einer dieser Produktionsarten angeliefert wurden, darf die Schlachtmenge an den von der Trägergesellschaft beauftragten neutralen externen Dienstleister gemeldet werden. Ab dem 1. Januar 2027 muss bei der Meldung angegeben werden aus welchem Programm der Initiative Tierwohl die Tiere stammen. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen alle ITW-Tiere ohne Differenzierung nach Programm gemeldet werden.

Schwein und Geflügel

Die teilnehmenden Abnehmer von ITW-Schlachttieren (Schlachtbetriebe) sollen die umgesetzten Tierwohlmaßnahmen der teilnehmenden Tierhalter durch Zahlung eines angemessenen Preisaufschlags für ITW-Tiere honorieren. Der Preisaufschlag wird als Preisbestandteil in den Abrechnungen separat ausgewiesen.

Die Gremien in der ITW haben eine Empfehlung zur Höhe des Preisaufschlages für Tiere aus dem Programm *Stall plus Platz* abgegeben (Anlage 1). Für die Programme *Frischlufstall* und *Auslauf/Weide* gibt es keine Empfehlung zur Höhe des Preisaufschlages.

Für den Ausbau der Nämlichkeit und die Einbeziehung der Ferkelerzeugung in die Marktfinanzierung ab 2027 wurde für die ITW-Schweinemast ein Bonussystem eingeführt. Die teilnehmenden Schlachtbetriebe zahlen pro ITW-Mastschwein (unabhängig vom ITW-Programm) das nur während der Mast unter ITW-Bedingungen gehalten wurde, einen Betrag in Höhe von 1,50 € in den Umstellungsfonds ein. Dieser Betrag wird über die Meldung der geschlachteten Tiere über den externen Dienstleister abgerechnet.

Rind

Die teilnehmenden Abnehmer von ITW-Schlachttieren (Schlachtbetriebe) sollen die umgesetzten Tierwohlmaßnahmen der teilnehmenden Tierhalter durch Zahlung eines angemessenen Preisaufschlags für ITW-Tiere honorieren. Dies gilt auch für Schlachtkühe aus ITW anerkannten Programmen und Standards (siehe Anlage 2), deren Fleisch (Handelsklassenkategorie „Kuhfleisch“) als ITW-Fleisch vermarktet werden soll. Der Preisaufschlag wird als Preisbestandteil in den Abrechnungen separat ausgewiesen.

Die Gremien in der ITW haben eine Empfehlung zur Höhe des Preisaufschlages abgegeben (Anlage 1).

2.3.2 Befunddatenerfassung

Die Erfassung und Meldung von Befunddaten ist für Schlachtbetriebe, die an der Initiative Tierwohl teilnehmen verpflichtend. Anwendung finden hierfür der *Leitfaden Schlachtung/Zerlegung* in Verbindung mit dem *Leitfaden Befunddaten in der Schweineschlachtung* oder dem *Leitfaden Befunddaten in der Geflügelschlachtung* oder dem *Leitfaden Befunddaten in der Rinderschlachtung* der QS Qualität und Sicherheit GmbH, in der jeweils gültigen Fassung.

3 Anforderungen an Schlacht-/Zerlegebetriebe, Fleischgroßhändler, Broker, Vermarkter und Verarbeitungsunternehmen

Für die Teilnahme an der Initiative Tierwohl ergeben sich für die Unternehmen unter anderem die folgenden Verpflichtungen:

- Die Unternehmen müssen dem von der Trägergesellschaft beauftragten neutralen externen Dienstleister für das 1. und 2. Quartal eines Jahres spätestens bis zum 15. Oktober und für das 3. und 4. Quartal spätestens bis zum 15. April des Folgejahres die von den teilnehmenden Lieferanten bezogenen und an teilnehmende Abnehmer ausgelieferte Menge nämlich Schweine-, Geflügel- und/oder Rindfleischs (zzgl. Innereien dieser Tierarten) sowie daraus hergestellter Artikel (Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnisse) differenziert nach den jeweiligen Lieferanten und Abnehmern. Ab der Meldung zum 15. April 2027 sind die Mengen differenziert nach ITW-Programmen (*Stall plus Platz*, *Frischlucht*, *Auslauf/Weide*) zu melden. Diese Nämlichkeitsmengenmeldung hat gemäß der im [Downloadbereich](#) der Website der Initiative Tierwohl veröffentlichten Vorlagen zur Mengenmeldung zu erfolgen.
- Das Unternehmen wird dem Dienstleister der Trägergesellschaft (§ 2 Abs. 1 e, Teilnahmevereinbarung) zur Sicherstellung von Nachvollziehbarkeit und Plausibilität der Mengenflüsse in der ITW auf Nachfrage zum 15. April eines jeden Folgejahres die gemeldeten Bezugsquellen und Bezugsmengen von ITW-Tieren und ITW-Fleisch sowie die Abnehmer und Vermarktungs-/Absatzmengen von ITW-Ware durch einen Wirtschaftsprüfer testiert übermitteln.
- Unter dem Vorbehalt der ausreichenden Verfügbarkeit von ITW-Ware bieten die teilnehmenden Unternehmen der Fleischwirtschaft ITW-Ware für das ITW-Programm *Stall plus Platz* in den Sortimenten gemäß der aktuell gültigen Fassungen der Branchenvereinbarungen an.

3.1 Kontroll- und Nachweispflicht

Zerlegeunternehmen, Fleischgroßhändler sowie Broker (nachfolgend *Zwischenhändler* genannt), Vermarkter sowie Schlacht- und Verarbeitungsunternehmen müssen jährlich eine neutrale Kontrolle durch eine bei der Initiative Tierwohl zugelassenen Zertifizierungsstelle bestehen. Im Rahmen dieser Kontrolle werden die Anforderungen des Kapitels 3.2 Nämlichkeit bei Geflügel, Schwein und Rind überprüft. Die Kontrolle wird auf der Grundlage der „Checkliste für Vermarkter, Zwischenhändler, Schlachtbetriebe und Verarbeitungsunternehmen“ durchgeführt. Die Beauftragung der Audits erfolgt durch die Unternehmen selbst.

3.2 Nämlichkeit bei Geflügel, Schwein und Rind

Voraussetzung für die Vermarktung von Fleisch, Innereien, Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnissen mit dem Siegel der Initiative Tierwohl ist, dass das Fleisch und die Innereien von Tieren stammen, die von zertifizierten Tierhaltern gehalten wurden, die zum Zeitpunkt der Abgabe der Tiere an den Schlachtbetrieb in der Initiative

Tierwohl lieferberechtigt waren. Alle an der Vermarktung beteiligten Unternehmen sind verpflichtet, eine Zusicherung über die Lieferung von ITW-Ware nur gegenüber denjenigen Unternehmen abzugeben, die an der ITW teilnehmen.

ITW-Ware darf an Abnehmer, die nicht an der ITW teilnehmen, nur als konventionelle Ware ohne eine Zusicherung spezifischer Tierwohlkriterien vermarktet werden. Die teilnehmenden Unternehmen werden mit der Warenlieferung eine Zusicherung über die Einhaltung der ITW-spezifischen Tierwohlkriterien nur gegenüber den Unternehmen abgeben, die an der ITW teilnehmen.

Wenn mit teilweise gleichen Tierwohlkriterien erzeugte Ware an Unternehmen, die nicht an der ITW teilnehmen, vermarktet werden soll, hat das Vermarktungsunternehmen dafür Sorge zu tragen, dass die Überprüfung der Tierwohlanforderungen auf den tierhaltenden Betrieben im Rahmen eigenständiger Audits und nicht als Teil der ITW-Prüfsystematik erfolgt.

Seit dem 1. Juli 2021 können Fleischzubereitungen und -erzeugnisse der ITW-Tierarten als nämliche Ware vermarktet werden. Hierfür sind die Anforderungen zur Herstellung nämlicher Fleischzubereitungen und -erzeugnisse einzuhalten (siehe *Merkblatt zur Kennzeichnung Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnissen*). Darüber hinaus ist es seit dem 1. März 2024 möglich Convenience-Produkte mit einem geringen ITW-Fleischanteil (< 50 %) auszuloben und zu vermarkten (siehe *Merkblatt Verwendung des ITW-Siegels bei zusammengesetzten Produkten auf Endverbraucherpackungen*).

Separatorenfleisch und Rückenmark vom Schwein darf nicht als ITW-Ware (zur Herstellung von Lebensmitteln) verwendet werden.

3.2.1 [K.O.] Meldung der geschlachteten Tiere

Die Schlachtbetriebe müssen dem von der Trägergesellschaft beauftragten neutralen externen Dienstleister mindestens quartalsweise die Schlachtmengen (bei Schwein: Anzahl der Tiere; bei Rind: Anzahl der Tiere unterteilt nach Gattung; bei Geflügel: Kilogramm Lebendgewicht) melden, die von den teilnehmenden Tierhaltern zur Schlachtung als ITW-Tier angeliefert worden sind. Bei den Meldungen ist ab 1. Januar 2027 bei den betroffenen Produktionsarten anzugeben aus welchem ITW-Programm die Tiere stammen (i.S.v. *Stall plus Platz, Frischluftstall, Auslauf/Weide*). Bis zu diesem Zeitpunkt müssen alle ITW-Tiere ohne Differenzierung nach ITW-Programm gemeldet werden. Für diese Meldungen sind nur die genusstauglichen Tiere zu berücksichtigen. Schlachtunfähige, transporttote sowie in der Fleischuntersuchung verworfene Tiere sind nicht zu melden. Die Mengenmeldung erfolgt über einen entsprechenden Zugang der Schlachtbetriebe zur Datenbank, die von dem von der Trägergesellschaft beauftragten, neutralen externen Dienstleister betrieben wird. Die Details dazu sind auf der Homepage der Initiative Tierwohl im Downloadbereich veröffentlicht.

3.2.2 [K.O.] Kennzeichnung nämlicher Ware

Fleisch, Innereien und Fleischzubereitungen und -erzeugnisse sowie Convenience-Artikel welche als nämliche Ware vermarktet werden, müssen beim Warenausgang mit einer eindeutigen Kennzeichnung versehen werden. Zur Kennzeichnung von ITW-Ware auf der Verpackung bzw. Behälter/Gebinde können auf Geschäftskundenebene verschiedene Möglichkeiten genutzt werden (keine abschließende Auflistung):

- ITW-Siegel
- Zusatz „ITW+XX“

- Produktcodes, Artikelnummern mit Verknüpfung zur Spezifikation (z. B. Buchstabencodes, Bsp. „XX“ bzw. Zahlencodes, Bsp. 1719)

Zusätzlich muss eine eindeutige Zuordnung der Begleitdokumente (z. B. Lieferscheine, Rechnungen) gewährleistet sein, so dass eine systematische Zuordnung von ITW-Produkten im gesamten Prozess sichergestellt ist. Dies ist auch über eine Kennzeichnung in der Fußnote der Begleitpapiere möglich.

Die Kennzeichnungssystematik ist zu dokumentieren und muss für Dritte nachvollziehbar sein.

ITW-Ware kann grundsätzlich auch als QS-Ware verwendet werden, sofern entsprechende Regelungen im Unternehmen definiert wurden und ein eindeutiger Bezug zum Lieferanten der ITW/QS-Ware hergestellt werden kann.

ITW-Ware aus höheren ITW-Programmen darf als ITW-Ware niedrigerer ITW-Programme verwendet werden.

Gleichzeitige Nutzung der ITW-Kennzeichnung und der Haltungsform-Kennzeichnung

Es muss ein eindeutiger Bezug zwischen der Haltungsformstufe und dem Programm der ITW beachtet werden. Der Bezug kann entweder direkt über eine Kennzeichnung an der Ware (z.B. HF2 ITW Stall plus Platz oder HF2 ITW2, HF3 ITW Frischluftstall oder HF3 ITW3, HF4 ITW Auslauf/Weide oder HF4 ITW4) oder über eine definierte Codierung (mit Verknüpfung zur Spezifikation) erfolgen. Dies gilt ebenfalls im Geschäftskundenverhältnis bei der Verwendung zusätzlicher Tierwohl-Programme.

ITW-Kennzeichnung von Rohstoffen für die Herstellung von Heimtierfutter

Bei der Kennzeichnung von Rohstoffen der Kategorie 3 (Tierische Nebenprodukte der KAT 3) für Heimtierfutter müssen neben den rechtlichen Vorgaben auch die Vorgaben zur eindeutigen Kennzeichnung von ITW eingehalten werden.

Genusstaugliche Rohstoffe, die für die Herstellung von Heimtierfutter bestimmt sind, müssen von Rohstoffen für die Lebensmittelherstellung systematisch und eindeutig unterschieden werden (z. B. Separatorenfleisch).

Die betriebsinternen Regelungen umfassen sowohl die Kennzeichnung direkt an der Ware bzw. am Behälter/Gebinde als auch die Zuordnung von Ware zu den korrespondierenden Begleitdokumente (z. B. Lieferscheine, Rechnungen) und den Spezifikationen. Bitte beachten Sie dazu auch das ***Merkblatt zur Kennzeichnung von Heimtierfutter in der Initiative Tierwohl***.

Im Geschäftskundenverhältnis gilt:

Nämliche ITW-Ware mit entsprechender Kennzeichnung oder Ware, die mit der Zusicherung über die Einhaltung der ITW-spezifischen Tierwohlkriterien vermarktet wird, darf nur an Unternehmen abgegeben werden, die an der ITW teilnehmen.

Bei der Herstellung von Endverbraucherpackungen gilt:

Als nämlich gekennzeichnete Ware darf nur an Abnehmer vermarktet werden, die an der Initiative Tierwohl teilnehmen. Bei der Vermarktung von nämlicher Ware in Endverbraucherpackungen muss die Ware nach den Vorgaben des jeweils gültigen Markenhandbuchs gekennzeichnet sein.

3.2.3 [K.O.] Warentrennung

Es muss eine nachvollziehbare Systematik zur Trennung von nämlicher Ware und nicht-nämlicher Ware sowie Trennung nach unterschiedlichen ITW-Programmen im Betrieb implementiert sein. Eine eindeutige Kennzeichnung und Chargentrennung von nämlicher Ware und nicht-nämlicher Ware sowie Trennung nach unterschiedlichen ITW-Programmen muss im gesamten Unternehmen über alle Produktionsstufen gewährleistet sein.

3.2.4 [K.O.] System zur Rückverfolgung

Das im Unternehmen eingeführte Kennzeichnungs- und Registrierungssystem muss jederzeit eine eindeutige Identifizierung der nämlichen Ware, getrennt nach unterschiedlichen ITW-Programmen, und eine Rückverfolgbarkeit der Waren an einem Beispiel aus der Produktion oder dem Warenausgang ermöglichen. Es muss für Dritte nachvollziehbar sein, welche Produkte als nämliche Ware aus welchem ITW-Programm ausgeliefert wurden, von wem diese Ware bezogen und an wen diese Produkte veräußert wurden. Eine Kundenliste aller Abnehmer von ITW-Ware muss vorliegen.

3.2.5 [K.O.] Überprüfung der Zulassung

Damit ITW-Ware im Wareneingang vereinnahmt und als nämliche Ware abgegeben werden darf, muss der Betrieb eine Lieferberechtigung im ITW-System aufweisen.

Wenn Ware als ITW-Ware vereinnahmt werden soll, muss in der [Tierwohl-Datenbank](#) überprüft werden, ob der anliefernde Betrieb (Standort) zum Zeitpunkt der Anlieferung (bei Tierhaltern mit korrekter Produktionsart, VVVO-Nr. und Lieferberechtigung für das entsprechende ITW-Programm (*Stall plus Platz, Frischluft, Auslauf/Weide*)) in der ITW für die entsprechende Tierart lieferberechtigt ist. In der öffentlichen Suche wird nur das höchste lieferberechtigte ITW-Programm angezeigt. Die Lieferberechtigung gilt dann automatisch auch für die niedrigeren ITW-Programme. Nur dann darf die Ware als solche angenommen werden. Jeder Standort im Bereich Fleischwirtschaft (Schlachtung/Zerlegung, Verarbeitung, Zwischenhandel) muss bei der Initiative Tierwohl angemeldet sein, damit eine Lieferberechtigung im ITW-System erteilt werden kann.

Für die Beauftragung von Logistikunternehmen sowie für eigene Lagerstandorte der QS-Produktionsart 88 (Eigene Logistik Fleisch und Fleischwaren) gelten die Regelungen des QS-Systems.

Dienstleister für Lager- und Transporttätigkeiten (inkl. Kommissionierung, Umlagerung, Gefrieren und Auftauen) von ITW-Waren müssen in der QS-Datenbank registriert und lieferberechtigt sein. Gleiches gilt für eigene Lagerstandorte der QS-Produktionsart 88. Eine eigene ITW Teilnahme ist nicht erforderlich.

Der Auftraggeber/Versender (ITW-Teilnehmer) ist für die Erfüllung der Anforderungen verantwortlich. Bei Beauftragung von entsprechenden Lager- und Transporttätigkeiten ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Dienstleister mitzuteilen, wenn es sich um eine Lieferung oder Lagerung von ITW-Ware handelt und dass diese wie QS-Ware zu behandeln ist.

Bei der Lieferung von nämlicher Ware (Schlaktkörper, Fleisch, Innereien und Fleischzubereitungen/-erzeugnisse sowie Convenience-Artikel) ist darauf zu achten, dass auch der Kunde eine Lieferberechtigung in der Initiative Tierwohl für die entsprechende Tierart besitzt.

Die Lieferberechtigungen von:

- Zwischenhändlern und Vermarktern
- Schlachtbetrieben (Schwein, Geflügel und Rind)
- Verarbeitungsunternehmen
- Betrieben der Prozesskette Heimtierfutter

müssen in der Tierwohl-Datenbank überprüft werden.

Die aktuell zugelassenen Teilnehmer Lebensmitteleinzelhandel und Gastronomie finden Sie als Liste im Downloadbereich auf der Homepage der Initiative Tierwohl.

Anlage 1

Die Empfehlungen zum Preisaufschlag gelten ausschließlich für ITW-Tiere des ITW-Programms *Stall plus Platz*.

Empfehlung zum Preisaufschlag für Geflügel:

Der Mehraufwand der Tierhalter (Geflügelmast) in der Initiative Tierwohl soll von den Abnehmern des Mastgeflügels mit einem Preisaufschlag auf den Marktpreis vergütet werden. Die Gremien der Initiative Tierwohl haben sich auf folgende Empfehlungen zur Höhe des Preisaufschlags für ITW-Mastgeflügel verständigt:

Hähnchen (je kg Lebendgewicht)	Putenhennen (je kg Lebendgewicht)	Putenhähne (je kg Lebendgewicht)
2,97 Cent	3,64 Cent	4,38 Cent

Eine Empfehlung zur Höhe des Preisaufschlags für **Pekingenten** gibt es nicht.

Empfehlung zum Preisaufschlag für Schwein:

Der Mehraufwand der Tierhalter (Schweinemast) in der Initiative Tierwohl soll von den Abnehmern der Mastschweine mit einem Preisaufschlag auf den Marktpreis vergütet werden.

Zeitraum	Preisempfehlung
1. Januar 2026 – 31. Dezember 2026	7,50 € pro ITW-Mastschwein für Schweinemäster, die ausschließlich ITW-Ferkel beziehen 6,00 € pro ITW-Mastschwein für Schweinemäster, die (auch) nicht ITW-Ferkel beziehen

Empfehlung zum Preisaufschlag für Schlachtrinder:

Der Mehraufwand der Tierhalter (Rindermast) in der Initiative Tierwohl soll von den Abnehmern der Schlachtrinder mit einem Preisaufschlag auf den Marktpreis wie folgt vergütet werden:

- Empfehlung für **ITW-Schlachtrinder**: 0,1070 EUR/kg Schlachtgewicht

Empfehlung zum Preisaufschlag für Schlachtkühe (Handelsklassenkategorie „Kuhfleisch“):

Schlachtkühe aus Betrieben, die an der Initiative Tierwohl teilnehmen oder die von Betrieben aus anerkannten Standards und Programmen stammen, sollen von den Abnehmern, sofern diese als ITW-Tiere geschlachtet werden, mit einem Preisaufschlag auf den Marktpreis wie folgt vergütet werden:

- Empfehlung für **ITW-Schlachtkühe**: 0,04 EUR/kg Schlachtgewicht

Für **ITW-Mastkälber** wurde keine Empfehlung für einen Preisaufschlag ausgesprochen. Der Preisaufschlag soll frei zwischen den Marktbeteiligten vereinbart werden.

Anlage 2: Anerkennung von Programmen und Standards zur Vermarktung als ITW-Ware

ITW „Stall plus Platz“

- Betriebe die nach dem QMilch-Programm mit dem Zusatzmodul QM+ zertifiziert sind und in der ITW-Datenbank für das entsprechende Zusatzmodul als lieferberechtigt angezeigt werden, dürfen Ihre Kühe als ITW-„Stall plus Platz“-Tiere abgeben.

ITW „Frischlufstall“

- Betriebe die nach dem QMilch-Programm mit dem Zusatzmodul QM++ zertifiziert sind und in der ITW-Datenbank für das entsprechende Zusatzmodul als lieferberechtigt angezeigt werden, dürfen Ihre Kühe als ITW-„Frischlufstall“-Tiere abgeben.

ITW „Auslauf/Weide“

- Betriebe die nach dem QMilch-Programm mit dem Zusatzmodul QM+++ zertifiziert sind und in der ITW-Datenbank für das entsprechende Zusatzmodul als lieferberechtigt angezeigt werden, dürfen Ihre Kühe als ITW-„Auslauf/Weide“-Tiere abgeben.

Initiative Tierwohl GmbH

GF: Dr. Alexander Hinrichs, Robert Römer
Schwertberger Str. 14
53177 Bonn
Tel +49 228 35068-0
info@initiative-tierwohl.de